

II-13189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/14-Parl/94

Wien, 6. April 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

5996 IAB

1994-04-07

zu 6084 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6084/J-NR/94, betreffend Gymnasialprofessor Mag. Brunner, Halbtorn/Burgenland, die die Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Kollegen am 8. Februar 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche personal- und dienstrechtlichen Konsequenzen hat der Landesschulrat für das Bundesland Burgenland aus der strafbaren Handlung des Gymnasialprofessors Mag. Brunner generell gezogen?

Antwort:

Am 20.12.1993 hat der Landesschulrat für Burgenland als Dienstbehörde im Amtshilfeweg die Staatsanwaltschaft Eisenstadt um Übermittlung einer Fotokopie des Beschuldigtenprotokolls, aufgenommen bei der Sicherheitsdirektion für das Burgenland, betreffend Prof. Mag. Peter Brunner wegen der "Schmieraktion in Halbtorn" ersucht.

Am selben Tag erfolgte am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neusiedl am See die Einvernahme des Prof. Mag. Peter Brunner in Anwesenheit des Direktors Hofrat Mag. Hermann Halbritter durch den zuständigen Landesschulinspektor Mag. Dr. Günther Stefanits. Aufgrund des Ergebnisses dieser Erhebung hat der Landesschulrat für Burgenland beschlossen, das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten.

- 2 -

Gemäß Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt vom 1. 2. 1994, Aktenzeichen 7 E Vr 57/94 ist Mag. Peter Brunner schuldig, in Hv 13/94

der Nacht zum 12. November 1993 in Halbtorn auf der Holzfassade einer Hausatrappe mit Farbe die Parolen "Salzl raus", "Haider raus" sowie zwei Hakenkreuze und einen waagrechten Pfeil angebracht, eine fremde, der FPÖ Landesorganisation Burgenland gehörende Sache beschädigt bzw. verunstaltet zu haben, wobei er eine Sachbeschädigung beging, durch die an der Sache ein den Betrag von S 25.000,-- übersteigender Schaden, nämlich insgesamt S 50.000,-- herbeigeführt wurde.

Prof. Mag. Peter Brunner wurde gemäß § 126 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 120 Tagessätzen zu je S 450,--, sohin zu einer Gesamtgeldstrafe in der Höhe von S 54.000,--, im Uneinbringlichkeitsfalle 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wurde die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Bei der Strafbemessung waren das reumütige Geständnis, die umfassende Schuldeinsicht und die Schadensgutmachung mildernde Gründe, Erschwernisgründe wurden keine gefunden.

Die Summe der Schadensgutmachung belief sich auf S 41.208,--, welche dem Verurteilten seitens der FPÖ, Landesgeschäftsstelle Burgenland, in Rechnung gestellt wurde.

Von weiteren Maßnahmen seitens des Landesschulrates für Burgenland, nämlich Versetzung oder Nichtverwendung im Unterrichtsgegenstand Geschichte und Sozialkunde, wurde aus den Punkt 2 - 7 angeführten Punkten abgesehen.

2. Wird Herr Mag. Brunner bis zu seiner Verurteilung wegen schwerer Sachbeschädigung an seiner bisherigen Schule als Geschichtsprofessor verwendet?

- 3 -

3. Wenn ja, warum?
4. Wenn nein, welche Verwendung ergibt sich für Herrn Mag. Brunner bis zu seiner Verurteilung wegen schwerer Sachbeschädigung?
5. Wird Herr Mag. Brunner bis zu seiner Verurteilung wegen schwerer Sachbeschädigung an seiner bisherigen Schule als Geschichtsprofessor weiterverwendet?
6. Wenn ja, warum?
7. Wenn nein, welche Verwendung ergibt sich für Herrn Mag. Brunner nach seiner Verurteilung wegen schwerer Sachbeschädigung?

Antwort:

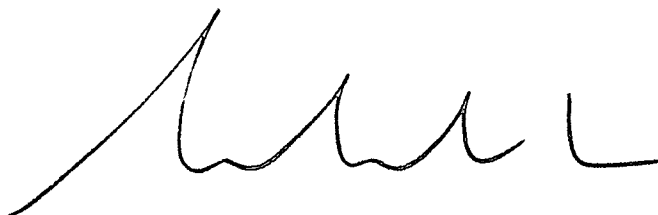
Aufgrund des Beurteilungsergebnisses des Landesschulrates für Burgenland lautet die Leistungsfeststellung des Genannten seit dem Schuljahr 1986/87 "Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten".

Wie aus der Stellungnahme des Direktors des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Neusiedl am See hervorgeht, hat Prof. Brunner in seiner 23-jährigen Tätigkeit als Geschichtslehrer am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neusiedl am See nie gegen die Forderungen der Objektivität und Sachlichkeit im Unterricht verstoßen.

Anlässlich der Einvernahme wurde der Betreffende vom Landeschulinspektor ermahnt, seine Dienstpflichten genauestens zu beachten und in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

- 4 -

Aufgrund der Reaktion des Beschuldigten ist zu hoffen, daß diese Schmieraktion tatsächlich nur eine Einzelercheinung bleiben wird. Der Eindruck, daß der Beschuldigte die Tat mit all ihren Konsequenzen bereut und am liebsten ungeschehen machen würde, besteht nachhaltig.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.